

Bericht des Ausschusses für Finanzen

betreffend das Gesetz, mit dem das O. ö. Verwaltungsabgabengesetz abgeändert wird (O. ö. Verwaltungsabgabengesetznovelle 1966).

(L-264/2-XIX)

Die Landes- und Gemeindeverwaltungsabgaben sind gemäß § 9 Abs. 1 Z. 17 des Finanzausgleichsgesetzes 1959, BGBl. Nr. 97, in der Fassung der Finanzausgleichsnovelle 1966, BGBl. Nr. 337/1965, ausschließliche Landes(Gemeinde)abgaben. Die Regelung dieser Abgaben kommt nach § 8 Abs. 1 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948 daher dem Landesgesetzgeber zu. Die entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften enthält das O. ö. Verwaltungsabgabengesetz, LGBl. Nr. 1/1957. § 1 Abs. 1 dieses Gesetzes bestimmt, daß die Parteien „in den Angelegenheiten der Landes- und Gemeindeverwaltung“ für die Verleihung von Berechtigungen oder für sonstige wesentlich in ihrem Privatinteresse liegende Amtshandlungen der Behörden (§ 78 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes — AVG. 1950) Verwaltungsabgaben zu entrichten haben.

Durch die Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1962, BGBl. Nr. 205, wurde u. a. auch der eigene Wirkungsbereich der Gemeinden neu umschrieben. Gemäß Art. 118 Abs. 2 B-VG. 1929 haben nunmehr die Gesetze die Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinden ausdrücklich als solche zu bezeichnen.

Die Einhebung der durch das O. ö. Verwaltungsabgabengesetz geregelten Gemeindeverwaltungsabgaben ist eine solche Angelegenheit, die nach der durch die Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1962 geschaffenen Verfassungsrechtslage dem eigenen Wirkungsbereich der Gemeinden zugehört.

Der vorliegende Entwurf einer O. ö. Verwaltungsabgabengesetznovelle 1966 sieht daher vor, daß der § 1 des O. ö. Verwaltungsabgabengesetzes durch einen Abs. 5 ergänzt wird, der die gemäß der vorbezeichneten Verfassungsbestimmung des Art. 118 Abs. 2 B-VG. 1929 erforderliche Feststellung enthält.

Damit im Zusammenhang soll durch die Neufassung des § 1 Abs. 1 des O. ö. Verwaltungsabgabengesetzes außer Zweifel gestellt werden, daß zu den „Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung“ im Sinne dieser Bestimmung alle Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches, und zwar einschließlich der Angelegenheiten aus dem Bereich der Bundesvollziehung, gehören. Bis zum Inkrafttreten der Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1962 konnte der eigene Wirkungsbereich der Ge-

meinden nämlich nur Angelegenheiten aus dem Bereich der Landesvollziehung umfassen. Erst die durch die Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1962 geschaffene Verfassungsrechtslage sieht vor, daß auch Angelegenheiten aus dem Bereich der Bundesvollziehung dem eigenen Wirkungsbereich der Gemeinden zugehören können.

Schließlich soll durch das im Entwurf vorliegende Gesetz auch noch die Bestimmung des § 2 Abs. 1 des O. ö. Verwaltungsabgabengesetzes novelliert werden. Nach dieser Bestimmung sind für das Ausmaß der Verwaltungsabgaben die von der Landesregierung durch Verordnung zu erlassenden Tarife maßgebend, die für den einzelnen Abgabefall das Ausmaß von eintausendfünfhundert Schilling nicht überschreiten dürfen. Der damit gegebene Rahmen, innerhalb dessen die einzelnen Verwaltungsabgaben durch Verordnung der Landesregierung festzusetzen sind, soll von eintausendfünfhundert Schilling auf zweitausendfünfhundert Schilling erweitert werden.

Diese Novellierung soll nicht nur den seit der Festsetzung des Höchstbetrages von eintausendfünfhundert Schilling für die Landes- und die Gemeindeverwaltungsabgaben im Jahre 1948 durch die Landesverwaltungsabgabengesetznovelle, LGBl. Nr. 48, eingetretenen Geldwertänderungen Rechnung tragen, sondern vor allem der Landesregierung bei Festsetzung der für die einzelnen Fälle zu entrichtenden Verwaltungsabgaben eine nach den Erfahrungen der Praxis notwendige größere Beweglichkeit geben. Hiezu wird ergänzend noch bemerkt, daß zum Beispiel in den vor dem Inkrafttreten des O. ö. Verwaltungsabgabengesetzes (1. Februar 1957) erlassenen Verwaltungsabgabengesetzen der Bundesländer Steiermark, Vorarlberg und Wien das Höchstausmaß der Verwaltungsabgaben bereits mit zweitausend Schilling festgesetzt worden war.

Der Ausschuss für Finanzen beantragt, der Hohe Landtag möge das beigefügte Gesetz, mit dem das O. ö. Verwaltungsabgabengesetz abgeändert wird (O. ö. Verwaltungsabgabengesetznovelle 1966), beschließen.

Linz, am 8. November 1966.

Dipl. Ing. Ritzberger
Obmann

Leitenbauer
Berichterstatter

Gesetz

vom

mit dem das O. ö. Verwaltungsabgabengesetz abgeändert wird
(O. ö. Verwaltungsabgabengesetznovelle 1966).

Der o. ö. Landtag hat beschlossen:

Das O. ö. Verwaltungsabgabengesetz,
LGBl. Nr. 1/1957, wird wie folgt abgeändert:

1. § 1 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) In den Angelegenheiten der Landesverwaltung und in den Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung (das sind die Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinden aus dem Bereich der Landesvollziehung und der Bundesvollziehung) haben die Parteien für die Verleihung von Berechtigungen oder für sonstige wesentlich in ihrem Privatinteresse liegende Amtshandlungen der Behörden (§ 78 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes — AVG. 1950) Verwaltungsabgaben zu entrichten.“

2. Dem § 1 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Die Einhebung der Verwaltungsabgaben in den Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung fällt in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde.“

3. § 2 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Für das Ausmaß der Verwaltungsabgaben sind die von der Landesregierung durch Verordnung zu erlassenden Tarife maßgebend, die für den einzelnen Abgabefall das Ausmaß von zweitausendfünfhundert Schilling nicht überschreiten dürfen.“